

Bemerkungen

zum Formblatt „Allgemeine Vollmacht“ (EPA 1004)

- 1 Die Verwendung dieses Formblatts wird empfohlen für die Bevollmächtigung folgender Vertreter vor dem Europäischen Patentamt: **zugelassene Vertreter** und **Rechtsanwälte** nach Artikel 134 (8) EPÜ, **Angestellte** nach Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ sowie **Zusammenschlüsse von Vertretern** nach Regel 152 (11) EPÜ. Zu Artikel 133 (3) Satz 2 EPÜ sind bisher keine Ausführungsvorschriften ergangen. Wird ein Angestellter bevollmächtigt, der nicht zugelassener Vertreter oder Rechtsanwalt ist, so hat der Vollmachtgeber in der allgemeinen Vollmacht oder in einem Begleitschreiben zu erklären, dass es sich um seinen Angestellten handelt.
- 2 In das Anschriftenfeld sind Name und Anschrift sowie Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des **Vollmachtgebers** nach Maßgabe der nachstehenden Regel 41 (2) c) EPÜ einzutragen: „Bei natürlichen Personen ist der Familienname vor den Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellt sind, ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind gemäß den üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift anzugeben und müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten.“

Im Falle mehrerer Vollmachtgeber sind die entsprechenden Daten der weiteren Vollmachtgeber rechts neben dem markierten Anschriftenfeld einzutragen.

Im Falle mehrerer Vollmachtgeber kann die allgemeine Vollmacht auch für die Vertretung nur eines oder einiger Vollmachtgeber(s) verwendet werden. Widerruft einer von mehreren Vollmachtgebern die allgemeine Vollmacht, so bleibt sie für die anderen Vollmachtgeber unter der alten Registrierungsnummer bestehen. Diese Regelung gilt auch für bereits registrierte allgemeine Vollmachten.
- 3 Name(n) und Geschäftsanschrift des (der) **Bevollmächtigten** sind nach Maßgabe der (in Randnummer 2 wiedergegebenen) Regel 41 (2) c) EPÜ einzutragen. Bitte geben Sie an, ob es sich um einen zugelassenen Vertreter, einen Rechtsanwalt, einen Angestellten oder einen Zusammenschluss von Vertretern handelt. Zur Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern im Sinne der Regel 152 (11) EPÜ sind Name und Nummer des Zusammenschlusses zu nennen.
Im Falle mehrerer Bevollmächtigter setzen Sie in das Anschriftenfeld bitte Name und Geschäftsanschrift des Bevollmächtigten ein, an den das EPA später das mit der Nummer der allgemeinen Vollmacht versehene Exemplar des Formblatts senden soll.
- 4 Die in dem Formblatt gesondert aufgeführten **Befugnisse** (Inkassobefugnis, Befugnis zur Vertretung in PCT-Verfahren und Befugnis zur Erteilung von Untervollmacht) müssen ausdrücklich erteilt werden (z. B. durch Ankreuzen im Formblatt). Andere als diese drei Befugnisse dürfen in einer allgemeinen Vollmacht nicht ausgeschlossen werden.
- 5 Auf die **Untervollmacht** sind die Vorschriften des EPÜ über die Vollmacht anzuwenden (Artikel 133 (3) Satz 1, Regel 152 EPÜ), wobei zu unterscheiden ist zwischen
 - a) einer **Einzeluntervollmacht** (Regel 152 (2) Satz 2 EPÜ) und
 - b) einer **allgemeinen Untervollmacht** (Regel 152 (4) EPÜ).Zur Erteilung einer allgemeinen Untervollmacht kann beispielsweise das Formblatt EPA 1004 verwendet werden; der Untervollmachtgeber muss nur die Nummer der allgemeinen Vollmacht mitteilen, auf der seine Befugnisse beruhen. Die allgemeine Untervollmacht erhält bei der Registrierung dieselbe Nummer wie die allgemeine Vollmacht, aufgrund derer sie erteilt wurde.

Sofern die allgemeine Untervollmacht nichts anderes bestimmt, erlischt sie gegenüber dem EPA nicht mit dem Tod des Untervollmachtgebers (Regel 152 (9) EPÜ); dasselbe gilt, wenn die dem Untervollmachtgeber erteilte Vollmacht aus anderen Gründen erlischt.
- 6 Das EPA sendet ein Exemplar des Formblatts, ergänzt um die Nummer der allgemeinen Vollmacht, an den Vollmachtgeber zurück, wenn das betreffende Kästchen angekreuzt ist (siehe 4). In jedem Fall übermittelt das EPA ein Exemplar an den Bevollmächtigten (siehe oben 3).
- 7 Wird die Vollmacht für eine juristische Person unterzeichnet, **so dürfen nur solche Personen unterzeichnen, die nach Gesetz und/oder Satzung der juristischen Person dazu berechtigt sind** (Artikel 58 EPÜ). Es ist ein Hinweis auf die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichnenden zu geben, zum Beispiel Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter/ president, director, company secretary/président, directeur, fondé de pouvoir. Unterzeichnet ein sonstiger Angestellter einer juristischen Person aufgrund einer speziellen Vollmacht der juristischen Person, so ist dies anzugeben, wobei eine Kopie der speziellen Vollmacht, die nicht beglaubigt sein muss, beizufügen ist. **Eine Vollmacht mit der Unterschrift einer nicht zeichnungsberechtigten Person wird als nicht unterzeichnete Vollmacht behandelt.**

Da eine Mitteilung über die Registrierung der allgemeinen Vollmacht **nicht** zu den Akten der Anmeldung gelangt, für die der Bevollmächtigte als Vertreter bestellt ist oder bestellt wird, ist es unzulässig, in einer allgemeinen Vollmacht frühere Einzelvollmachten zu widerrufen. Falls eine allgemeine Vollmacht eine frühere allgemeine Vollmacht ersetzen soll, muss deren Nummer angegeben werden.

Die allgemeine Vollmacht eines (von mehreren) Bevollmächtigten erlischt, sobald der Vollmachtgeber oder der betreffende Bevollmächtigte – **nicht ein anderer Bevollmächtigter** – dem EPA in München, Direktion 5.2.3 **das Erlöschen mitgeteilt hat**. Die Mitteilung muss klar und eindeutig sein. Insbesondere ist die bloße Einreichung einer neuen allgemeinen Vollmacht, auf der der betreffende Bevollmächtigte fehlt, nicht ausreichend (Regel 152 (7) und (8) EPÜ).